

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Neuruppin vom 14.01.2019

Der Antragsteller plant im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Gemarkung Bechlin, Flur 4, Flurstück 11 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG auf einer Fläche von 12,82 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 29.10.2018, Az.: LFB-4-3-7020-6-02/2018 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zu erfolgen hat. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen hochwertige Laub- und Mischwaldflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Waldbestände hohen ökologischen Ansprüchen genügen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe der Erstaufforstung zuzustimmen.

Die Vorhabensfläche befindet sich in einer ausgeprägten Agrarlandschaft mit einem sehr geringem Waldflächenanteil. Die Aufforstung stellt ein wichtiges Bindeglied im Verbund mit schon vorhandenen kleinen Waldflächen dar. Die neue Waldfläche erhöht die Naherholungsmöglichkeiten insbesondere für die Neuruppiner Bevölkerung und wirkt sich positiv auf das Landschaftsbild aus.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben bzw. noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03391-40378-0 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neuruppin, Friedrich-Engels-Straße 33a, 16827 Alt Ruppin eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung